



Bundeseisenbahnvermögen

Tarifvertrag

für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV)

Gültig vom 01. Januar 1998 an

**Geschäftsführende Stelle:
Bundeseisenbahnvermögen
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn**

**BEV-HV, 2101
Ruf: (02 28) 30 77 - 2 15**

Verteilungsplan der Druckschrift

Anwenderkreis	bei folgenden Stellen
Sachbearbeiter Ref 21 und Personalvertretung	HV
Mitarbeiter mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen	HV und Prüfungsdienste
Sachbearbeiter Sg 21 und Personalvertretungen	Dst und Ast
Personalabteilung	DB AG
Personalabteilung	BVA, EUK, BAHN-BKK

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe vom 01. März 1979.

Nachweis der Bekanntgaben				
Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig	Bemerkungen (Namensz.)	In DS eingearbeitet u. Datum)
-	Neuausgabe	01.01.1998		
1	Lohnrunde 1998 usw..	01.01.1998		
2	Änderung ATZ	01.04.1999		
3	Lohnrunde 1999	01.04.1999		
4	Lohnrunde 2000	01.04.2000		

Abkürzungen

- Ast = Außenstelle(n)
- BEV = Bundeseisenbahnvermögen
- Dst = Dienststelle(n)
- HV = Hauptverwaltung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Einstellungsbedingungen	8
§ 3 Arbeitsvertrag	8
§ 4 Probezeit	9
§ 5 Gelöbnis	9
§ 6 Dienstpflichten	9
§ 7 Nebentätigkeit	10
§ 8 Versetzung, Abordnung, Zuweisung	10
§ 9 Personalakten	10
§ 10 Arbeitszeit	11
§ 10a Arbeitszeitverkürzung durch freien Tag	14
§ 10b Teilzeitbeschäftigung	15
§ 10c Altersteilzeitarbeit	15
§ 11 Arbeitszeitversäumnis	16
§ 11a Arbeit an Bildschirmgeräten	16
§ 12 Dienstzeit	16
§ 13 Eingruppierung	21
§ 13a Bewährungsaufstieg	24
§ 13b Fallgruppenaufstieg	28
§ 14 Bestandteile der Vergütung	28
§ 15 Grundvergütung	29
§ 16 Ortszuschlag	31
§ 17 Vermögenswirksame Leistungen	35
§ 18 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit	36
§ 18a Zeitzuschläge, Überstundenvergütung	37
§ 19 Zulagen	38
§ 19a Schichtzulage	40
§ 20 Berechnung und Auszahlung der Bezüge	42
§ 21 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit	43
§ 21a Krankenbezüge	44
§ 21b Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen	48
§ 22 Jährliche Zuwendung	53
§ 22a Jubiläumszuwendungen	57
§ 23 Sterbegeld	58
§ 24 Reisekosten, Trennungsgeld	59
§ 24a Umzugskosten	60
§ 25 Urlaub	61
§ 25a Dauer des Erholungsurlaubs	64
§ 25b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit	66
§ 25c Zusatzurlaub	68
§ 25d Sonderurlaub	68
§ 25e Urlaubsabgeltung	68
§ 25f Urlaubsgeld	70
§ 26 Arbeitsbefreiung	71
§ 26a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen	73
§ 27 Schadenshaftung	73
§ 28 Ordentliche Kündigung	74
§ 29 Außerordentliche Kündigung	75
§ 30 Unkündbarkeit	76
§ 31 Wiedereinstellung bei Rentenentzug	77
§ 32 Form der Kündigung	77

§ 33	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	77
§ 34	Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen.....	79
§ 35	Übergangsgeld	79
§ 36	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	84
§ 37	Ausschlußfrist	84
§ 38	Arbeitsstreitigkeiten	85
§ 39	Übergangsbestimmungen	85
§ 40	Schlußbestimmungen.....	85

Verzeichnis der Anlagen

1	Vergütungsordnung.....	87
---	------------------------	----

Teil A

Angestellte auf Angestelltendienstposten

1.	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	93
2.	Angestellte in technischen Berufen	
2.1	Staatlich geprüfte Techniker	97
2.2	Ingenieure	99
3.	Angestellte im Fremdsprachendienst	
3.1	Fremdsprachenassistenten	103
3.2	Übersetzer	105
4.	Angestellte im Schreibdienst	
4.1	Angestellte im Schreibdienst	111
4.2	Bürohilfskräfte	117
5.	Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk	
5.1	Angestellte in Heimen und wirtschaftlichen Einrichtungen	119
5.2	Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter	123
6.	Angestellte bei der Bahn-Hausbrandversorgung.....	129
7.	Sonstige Angestellte	135

Teil B

	Angestellte auf Beamtendienstposten.....	141
2	Vergütungstabellen	147
3	Stundenvergütungen	149
4	Arbeitsordnung für Angestellte des Bundeseisenbahnvermögens ...	151
5	Arbeit an Bildschirmgeräten	155
6	Altersteilzeitarbeit	159

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beschäftigten Angestellten.
- (2) Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung (Anlage 1) erfüllen. (AB 1)
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 1. Bahnärzte
 2. Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind
 3. Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten. (AB 2)
 4. Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind.

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen

1. *Für die Übernahme von Arbeitern in das Angestelltenverhältnis, die Angestelltentätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages ausüben, gilt Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Vergütungsordnung (Anlage 1).*
2. Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine monatliche Vergütung, die höher ist als die monatliche Vergütung, die dem Angestellten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages nach § 14 in Vergütungsgruppe I zustehen würde. Der Abschluß des Arbeitsvertrages bedarf in diesen Fällen der Zustimmung der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens.

Zu Abs. 2

Zu Abs. 3 Nr. 3

(§§ 2 und 3)

§ 2

Einstellungsbedingungen

Angestellter kann nur werden, wer für den Dienst im Bundeseisenbahnvermögen tauglich ist; bei Neueinstellung ist die Tauglichkeit durch den Bahnarzt vor Abschluß des Arbeitsvertrages festzustellen. (AB)

Ausführungsbestimmung

Bei der Übernahme in das Angestelltenverhältnis aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen genügt grundsätzlich die frühere bahnärztliche Feststellung der Tauglichkeit. Wenn ein Arbeitnehmer während einer Arbeitsunfähigkeit die Übernahme in das Angestelltenverhältnis beantragt oder in der Zeit bis zur Entscheidung über seinen Antrag arbeitsunfähig wird, ist im Zweifelsfall durch bahnärztliches Gutachten festzustellen, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Wird dies verneint, kommt eine Übernahme in das Angestelltenverhältnis nicht in Betracht. Ergibt die bahnärztliche Feststellung, daß der Antragsteller längstens innerhalb 6 Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit wieder arbeitsfähig wird, ist dem Antrag nach Maßgabe der Vorbemerkung Abs. 3 zur Anlage 1 stattzugeben; in den übrigen Fällen kann der Angestellte erst vom Ersten des Monats an in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, der auf die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit folgt.

§ 3

Arbeitsvertrag

Schriftform

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich geschlossen; dem Angestellten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bundeseisenbahnvermögen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

Ständige Angestellte

- (2) Ständige Angestellte sind Angestellte, die für den regelmäßigen Arbeitsanfall auf unbestimmte Dauer als Angestellte eingestellt sind.

Aushilfsangestellte

- (3) 1. Aushilfsangestellte sind Angestellte, deren Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll. Aushilfsangestellte dürfen nur eingestellt werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.
2. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nicht geschlossen werden, wenn bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu erwarten ist, daß die vorgesehenen Aufgaben nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren erledigt werden können. Das gleiche gilt für die Verlängerung eines be-

(§§ 3 bis 6)

fristeten Arbeitsvertrages, wenn dadurch die Gesamtdauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses 5 Jahre übersteigen würde.

- (4) Es wird unterschieden nach vollbeschäftigten Angestellten, deren durchschnittliche Arbeitszeit der in § 10 Abs. 1 festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, und nicht vollbeschäftigten Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit geringer ist. Die abweichend von § 10 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit eines nichtvollbeschäftigten Angestellten ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte

§ 4

Probezeit

Bei ständigen Angestellten gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, sofern im Arbeitsvertrag nicht auf eine Probezeit verzichtet wird oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

§ 5

Gelöbnis

- (1) Bei Abschluß des Arbeitsvertrages hat der Angestellte zu geloben:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

- (2) Der Angestellte hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen.

§ 6

Dienstplichten

Die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens (Anlage 4).

Anlage 4

§ 7

Nebentätigkeit

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(§§ 7 bis 9)

§ 8

Abordnung, Versetzung, Zuweisung

- (1) Der Angestellte kann aus dienstlichen Gründen oder auf seinen Antrag abgeordnet oder versetzt werden. Vor einer Versetzung oder voraussichtlich länger als drei Monate währenden Abordnung an einen anderen Dienstort ist der Angestellte zu hören.
- (2) Dem Angestellten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
- (3) Während der Probezeit darf der Angestellte ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 9

Personalakten

- (1) 1. Der Angestellte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. (AB)
2. Das Bundeseisenbahnvermögen kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(§§ 9 und 10)

- (2) Der Angestellte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Ausführungsbestimmung

Zu den vollständigen Personalakten gehören nicht Prozeß- und Prüfungsakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen; der Dienstbetrieb darf dadurch jedoch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Zu Abs. 1 Nr. 1

§ 10

Arbeitszeit

- (1) 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 ½ Stunden wöchentlich.
2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 1 ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.
- (2) 1. Soweit Sonn- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, muß an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.
2. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (nach § 18a Abs. 3 Satz 1) gezahlt.
3. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Hinsichtlich der Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:

**Regelmäßige
Arbeitszeit**

Sonn- und Feiertagsarbeit

**Sonderregelung
bei Wechselschichten usw.**

Die Arbeitszeit der Angestellten richtet sich nach den für die Arbeitszeit der Beamten des gleichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften, wenn die Angestellten beschäftigt oder ausgebildet werden in den im LTV in § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) - g) genannten Bereichen oder Tätigkeiten.

(§ 10)

Beginn und Ende

- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.

Begriffsbestimmungen

- (5) 1. Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
2. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 0 Uhr und 24 Uhr; Entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen und Samstagen.
3. Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.
4. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

- (6) 1. Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.
2. Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt. (AB 1)

Pausenregelung bei verlängerter Arbeitszeit

- (7) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluß daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.

Überstunden

- (8) 1. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
2. Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.
3. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

(§ 10)

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.

4. Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Angestellte von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig geleistet hätte. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
5. a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats (Ausgleichszeitraum) nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.

Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im übrigen wird für die geleisteten Überstunden am 15. des zweiten Nachmonats der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist gewährt werden, sind die Überstunden bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist nach Anlage 3 zu vergüten. (AB 2)

- b) Auf Wunsch des Angestellten kann ihm abweichend von Buchst. a für die insgesamt nicht ausgeglichenen Überstunden anstelle der Stundenvergütung nach Anlage 3 ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich zugestanden werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich muß der Angestellte seiner Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden geleistet worden sind, mitteilen.
 - c) Freizeitansprüche nach Buchst. b, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit der an dem genannten Stichtag bzw. beim Ausscheiden mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenvergütung (Anlage 3) zu vergüten.
 - d) Ist zu erkennen, daß Freizeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann die Überstundenvergütung (§ 18a Abs. 3 Satz 2) bereits vor Ablauf des Ausgleichszeitraums gezahlt werden. (AB 2)
6. Angestellte der Vergütungsgruppen I bis IIb erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bediensteten der Dienststelle, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 14) abgegolten.

(§§ 10 und 10a)

Kurzarbeit (9) Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig. (AB 3)

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 6 Nr. 2** 1. *Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag.*
- Zu Abs. 8 Nr. 5a und d** 2. *Bei der Berechnung des Zeitzuschlages für Überstunden bzw. der Überstundenvergütung sind die Sätze der Stundenvergütung nach Anlage 3 zugrunde zu legen, und zwar diejenigen, die zum Zeitpunkt der Leistung der Überstunden maßgebend waren.*
- Zu Abs. 9** 3. *Bis zum Abschluß einer Vereinbarung verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 10a

Arbeitszeitverkürzung durch freien Tag

- (1) Der Angestellte wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag (§ 25a Abs. 1 Nr. 3) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Angestellte erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. (AB)
- (2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
- (3) Wird der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
- (4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.
- (5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

Ausführungsbestimmung

(§§ 10a, 10b und 10c)

Wird der Angestellte an einem Tag mit längerer Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt, ist der über ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehende Ausfall an Arbeitszeit durch Vor- oder Nacharbeit bzw. als Freizeit für Überstunden auszugleichen. Die Vor- und Nacharbeit gelten nicht als Überstunden im Sinne des § 10 Abs. 8 AnTV.

Zu Abs. 1

§ 10b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) vereinbart werden,

Kindererziehung, Pflege von Angehörigen

- a) wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder

- c) aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Rationalisierungsmaßnahmen

Die Teilzeitbeschäftigung nach Buchst. a und b ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, daß es mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Sonstige Gründe

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Rückkehr zur Vollbeschäftigung

Einem früher vollbeschäftigten Angestellten, der aufgrund des Abs. 1 Buchst. c eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart hat, ist bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung, dieser zu übertragen.

§ 10c

Altersteilzeitarbeit

Mit Angestellten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

(§§ 11, 11a u. 12)

§ 11

Arbeitszeitversäumnis

Einholung der Zustimmung

Der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung seiner Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 11a

Arbeit an Bildschirmgeräten

Anlage 5

Für die Angestellten, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

§ 12

Dienstzeit

Eisenbahndienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die in einem Arbeits-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegte Zeit. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt.
2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
- a) bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern (AB 1),
 - b) bei der DB AG,
 - c) als Bahnagent auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern,
 - d) bei im ganzen oder in geschlossenen Teilen von der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen,
 - e) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
 - f) im deutschen Eisenbahndienst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 8. Mai 1945,
 - g) bei der Deutschen Reichsbahn ab dem 3. Oktober 1990,
 - h) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. (AB 2)

(§ 12)

3. Ist der Angestellte aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus einem der vorstehend genannten Arbeits-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnisse ausgeschieden, so besteht kein Anspruch auf Anrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten als Eisenbahndienstzeit.

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger zu einem von ihnen geförderten Zweck ausgeschieden war,
- b) wenn er wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung ausgeschieden ist oder
- c) wenn die Nichtanrechnung dieser Zeiten aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

- (2) 1. Die allgemeine Dienstzeit umfaßt die Eisenbahndienstzeit (Abs. 1) und die nach den Nr. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten, soweit diese nicht schon als Eisenbahndienstzeit berücksichtigt sind.

**Allgemeine
Dienstzeit**

Für die Anrechnung nach den Nr. 2 bis 5 werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 nicht berücksichtigt.

2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis verbrachten Tätigkeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
 - a) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, (AB 3 und 4)
 - b) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden. (AB 3)
- (AB 5 und 6)
3. Ein Anspruch auf Anrechnung der in Nr. 2 aufgeführten Zeiten als allgemeine Dienstzeit besteht nicht, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist.

Dies gilt nicht, wenn der Angestellte

- a) im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Nr. 2 übergetreten ist,

(§ 12)

b) das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues aufgelöst hat,

c) das Arbeitsverhältnis wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung aufgelöst hat

oder wenn

d) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

4. Anzurechnen sind ferner die Zeiten

a) des Wehrdienstes im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr (aktive Dienstpflicht, Übungen und freiwilliges Dienen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit; für Zeiten eines freiwilligen Dienens gilt Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß,

b) eines nach dem 5. Mai 1955 und nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleisteten ununterbrochenen Dienstes bei den Stationierungstreitkräften, wenn sich der Angestellte unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung bei der Deutschen Bundesbahn, beim Bundesbahnvermögen oder beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wurde; Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß.

5. Zeiten anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres können auf die allgemeine Dienstzeit bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung des Angestellten war.

Anrechnung auf Antrag

(3) Die Anrechnung von Dienstzeiten ist zu beantragen. Sie wird vom Ersten des Kalendermonats an wirksam, in dem die erforderlichen Nachweise beigebracht sind. (AB 7)

Aushilfsangestellte

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Angestellte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen ist; vgl. jedoch § 21b Abs. 2 Nr. 3 und 4, ferner AB 2 zu § 22a Abs. 1, § 28 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Nr. 2.

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

1. *Als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch das Junggehilfenverhältnis. Zu den Ausbildungsverhältnissen zählen die Verhältnisse als Lehrling/Auszubildender oder Jungwerker/Bundesbahnaspirant.*

(§ 12)

2. *Von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind Zeiten einer Tätigkeit bei der Politischen Verwaltung, bei den Politischen Abteilungen sowie bei den Schulen der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn als Leiter, Politischer Mitarbeiter, Instrukteur, Lehrkraft oder in gleichzustellenden Tätigkeiten.* **Zu Abs. 1 Nr. 2**

3. *Maßgebend für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände bzw. für die Anwendung des BAT/BAT-O oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts ist der Tag, an dem der Angestellte beim Bundeseisenbahnvermögen in das Arbeitsverhältnis eingestellt worden ist, für das die allgemeine Dienstzeit nunmehr festgesetzt werden soll.* **Zu Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b**

- Zeiten einer Beschäftigung vor Erlangung der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt.*

4. *Zu den Zeiten einer Tätigkeit nach Buchst. a zählen auch Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern, die nach Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 nicht als Eisenbahndienst berücksichtigt werden dürfen, sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost und ihren Rechtsvorgängern.* **Zu Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a**

5. *Unterbrechungen der Tätigkeit, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses normalerweise in Betracht kommen können (insbesondere Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit), sind unschädlich.* **Zu Abs. 2 Nr. 2**

6. *Volksdeutschen Umsiedlern werden Dienstzeiten, die sie in ihrem Herkunftsland in Verwaltungen und Betrieben abgeleistet haben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 entsprechen, auf ihre allgemeine Dienstzeit (Abs. 2) angerechnet.* **Zu Abs. 2 Nr. 2**

7. *Eines Antrages bedarf es nur, soweit der die Dienstzeit berechnenden Stelle entsprechende Unterlagen noch nicht vorliegen. Fehlen Unterlagen, sind frühere Dienstzeiten durch Vorlage von Bescheinigungen, Zeugnissen, Wehrpässen usw. glaubhaft nachzuweisen.* **Zu Abs. 3**

Wenn in Ausnahmefällen die erforderlichen Unterlagen trotz nachweislich ernsthafter Bemühungen nicht beigebracht werden können, hat der Angestellte eine eingehende schriftliche Darstellung seiner früheren Dienstzeiten zu geben, aus der Eintrittstag, Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart sowie Tag und Grund der Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses ersichtlich sein müssen. Soweit Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses vorliegen, sind obige Angaben für jeden Beschäftigungsabschnitt besonders zu machen. Diese Angaben hat der Angestellte durch die schriftlichen Aussagen zweier Zeugen bestätigen zu lassen. Ist der Angestellte nachweislich nicht in der Lage, die Zeugenerklärungen zu beschaffen, hat er folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, daß die vorstehend bezeichneten Dienstzeiten von mir geleistet wurden und der Grund des Ausscheidens richtig angegeben ist. Ich bin darüber belehrt worden, daß unwahre Angaben nicht nur dienstlich geahndet, sondern auch als Betrug strafrechtlich verfolgt werden können. Ich werde bemüht sein, so bald wie möglich amtliche Unterlagen zu beschaffen.“

(§ 12)

Übergangsvorschrift aus Tarifvertrag IV/1991

(gültig vom 01. April 1991 an):

Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleibt die vor dem 1. April 1991 erreichte Eisenbahndienstzeit und allgemeine Dienstzeit unberührt.

Übergangsvorschrift aus Tarifvertrag II/1993

(gültig vom 01. Januar 1992 an):

Für die Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

1. *Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 stehen Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind, gleich.*
2. *Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne das eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als allgemeine Dienstzeit unter Beachtung des § 12 Abs. 1 auch Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber ganz oder überwiegend übernommen hat, der unter den BAT-O fällt, und Zeiten der Tätigkeiten bei der Deutschen Post.*
3. *Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen gleich.*
4. *Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt. Dies gilt nicht, sofern Zeiten nach Nr. 5 dieser Übergangsvorschrift von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit/allgemeine Dienstzeit ausgeschlossen sind.*
5. *Von der Anrechnung als Eisenbahndienstzeit/allgemeine Dienstzeit sind ausgeschlossen:*
 - a) *Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),*
 - b) *Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,*
 - c) *Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Angestellte*
 - aa) *vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,*

(§§ 12 und 13)

- bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,*
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staats-tragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder*
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer ver-gleichbaren Bildungseinrichtung war.*

Der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Anrechnung als Eisenbahndienstzeit/allgemeine Dienstzeit ausge-schlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchsta-ben a bis c zurückgelegt worden sind.

§ 13

Eingruppierung

- (1) 1. Die Eingruppierung der Angestellten auf Angestelltendienstposten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A), die der Angestellten auf Beamten-dienstposten nach der Bewertung der Beamten-dienstposten (Anlage 1 Teil B). Der Ange-stellte erhält die Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in die er ein-gruppiert ist.
2. Der Angestellte auf einem Angestelltendienstposten ist in der Vergü-tungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Grundsatz

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkma-len einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Ar-beitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen ei-nes Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festge-stellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvor-gänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehre-re Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforde-rung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. (AB 1).

3. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils A oder im Teil B der Vergü-tungsordnung (Anlage 1) als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muß auch diese Anforderung er-füllt sein.

(§ 13)

4. Die Vergütungsgruppe des Angestellten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

**Höher-
gruppierung**

- (2) 1. Ist dem Angestellten auf einem Angestelltendienstposten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), und hat der Angestellte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß. (AB 2)

2. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet.

Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

3. Wird dem Angestellten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß.

**Vorüberge-
hende höher-
wertige Be-
schäftigung**

- (3) 1. Wird dem Angestellten vorübergehend
 - a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
 - b) ein Beamten dienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 1 Teil B),

und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Vergütungsausgleich.

2. Wird dem Angestellten vertretungsweise
 - a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
 - b) ein Beamten dienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 1 Teil B)

und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist einen Vergütungsausgleich für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalender-

(§ 13)

monat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Nr. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

3. Der Vergütungsausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist. Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
 - a) die Grundvergütung,
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 19 Abs. 7.
4. Der Angestellte, der Anspruch auf einen Vergütungsausgleich hat, erhält diesen Ausgleich auch im Falle der Arbeitsbefreiung und des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet. (AB 3)
- (4) Ändert sich die dem Angestellten übertragene Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten derart, daß sie einer niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht, kann das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung unter Einhaltung der in § 28 festgesetzten Fristen gekündigt werden (Änderungskündigung). (AB 4)

Herabgruppierung

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Liegenschaftsbuch, Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Kur- oder Heilverfahrens, Festsetzung eines Versorgungsbezugs oder einer Versichertenrente).*
- Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*
- b) *Eine Anforderung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.*
- c) *Sind Arbeitsvorgänge als Beamtentätigkeit bewertet, gilt für deren tarifrechtliche Bewertung Teil B der Vergütungsordnung.*

Zu Abs. 1 Nr. 2

(§§ 13 und 13a)

- d) *Wird in einzelnen Fallgruppen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A) gefordert, daß die höherwertige Tätigkeit nur „in erheblichem Umfang“ zu leisten ist, so bedeutet dies, daß sie mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit betragen muß. Als eine „in nicht unerheblichem Umfang“ ausgeübte Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens etwa ein Viertel der Gesamttätigkeit des Angestellten erreicht.*

Das in einzelnen Tarifstellen geforderte Tätigkeitsmerkmal einer „nicht nur gelegentlich“ ausgeübten Tätigkeit ist dann erfüllt, wenn die geforderte Tätigkeit mindestens etwa ein Zehntel der Gesamttätigkeit ausmacht.

- Zu Abs. 2 Nr. 1** 2. a) *Diese Bestimmung gilt nur, wenn die übertragene Tätigkeit durch das Hinzukommen neuer Aufgaben oder durch das Anwachsen der Zahl höherwertiger Arbeitsvorgänge höherwertig geworden ist. Ändert sich die Bewertung der bisherigen Tätigkeit aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen oder wird - bei nach Anlage 1 Teil B eingruppierten Angestellten - der Beamtendienstposten höherbewertet, richtet sich die Eingruppierung nach Abs. 1; maßgebend für den Zeitpunkt der höheren Eingruppierung ist bei rückwirkenden Änderungen dieser Art der Tag des Inkrafttretens der tarifvertraglichen Änderung bzw. der in der Höherbewertungsverfügung festgelegte Zeitpunkt.*

- b) *Angestellte des Bundeseisenbahnvermögens der Stiftung Bahn-Sozialwerk oder bei der Bahn-Hausbrandversorgung, deren höhere Eingruppierung von Mengenkriterien abhängig ist, die aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, sind vom Ersten des Monats an höher eingruppiert, der auf den Ablauf der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Frist folgt.*

- Zu Abs. 3** 3. a) *Anspruch auf Vergütungsausgleich nach diesen Bestimmungen kann nur entstehen, wenn bei ständiger Beschäftigung in der höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf höhere Eingruppierung nach Abs. 1 oder 2 gegeben wäre.*

- b) *Durch die Zahlung eines Vergütungsausgleichs ändern sich die sonstigen Arbeitsbedingungen des Angestellten nicht (z. B. der Urlaubsanspruch).*

- c) *Endet die vorübergehende Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag eines Monats, so fällt der Vergütungsausgleich bereits mit dem Ende des Vormonats weg. Der Vergütungsausgleich ist stets nachträglich am 15. des zweiten Nachmonats zu zahlen.*

- Zu Abs. 4** 4. *Für unkündbare Angestellte gilt § 30.*

§ 13a

Bewährungsaufstieg

- Grundsatz** (1) *Der Angestellte, der ein in der Vergütungsordnung (Anlage 1) mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, ist nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert. (AB 1)*

**(§ 13a)
Bewährung und
Bewährungszeit**

(2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist. (AB 2)
2. In den Fällen des § 13 Abs. 2 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, an dem Tage, von dem an er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) Arbeitgebern, die vom BAT/BAT-O erfaßt werden,
 - b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a und b genannten Arbeitgeber vom BAT/BAT-O erfaßt werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts abwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.

4. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1,
 - c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt 5 Jahren,
 - e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeiten

- a) eines Urlaubs nach §§ 25 bis 25c und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- b) eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 1 in der bis zum 30. November 1995 geltenden Fassung,

(§ 13a)

- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 26,
 - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1, bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 21a Abs. 4 Satz 1 bzw. § 21b Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 bis zu 28 Wochen,
 - e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz
- werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet. (AB 3)
5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte
 - a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, (AB 4)
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege eines Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür einen Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 erhalten hat,
 - d) vor der für den Beginn der Bewährungszeit maßgebenden Eingruppierung im Lohnverhältnis mindestens einen vollen Kalendermonat auf Angestellten- oder Beamtenstellenposten tätig war, die nach der Vergütungsordnung mindestens der Vergütungsgruppe gleichwertig sind, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann.
 6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt.
 7. Erfüllt der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, von dem an er aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. (AB 5)

(§ 13a)

8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs, der nach dem 31. Dezember 1965 erworben worden ist oder vor dem 1. Januar 1966 hätte erworben werden können, wenn dieser Tarifvertrag bereits vor dem 1. Januar 1966 gegolten hätte, besteht auch für eine neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg
- a) in die Vergütungsgruppe VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,
 - b) in die Vergütungsgruppe VIb, IVb und Ib um länger als fünf zusammenhängende Jahre
- unterbrochen war. (AB 6)

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Die Vorschriften des § 13a finden entsprechende Anwendung auf den im Teil A der Vergütungsordnung (Anlage 1) bei einzelnen Tarifstellen schon früher vereinbarten und in die ab 1. Januar 1966 geltende Fassung der Vergütungsordnung übernommenen Bewährungsaufstieg sowie auf den im Teil B der Vergütungsordnung vorgesehenen Bewährungsaufstieg.* **Zu Abs. 1**
- b) *Ein mit den Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Angestellte aufgrund dieses Tätigkeitsmerkmals tariflich richtig in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist. Angestellte, die übertariflich oder im Wege einer Eingruppierungssicherung in einer Vergütungsgruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, erfüllen die Voraussetzungen der „tariflich richtigen Eingruppierung“ nicht.*
- c) *Verrichtet der Angestellte mehrere Tätigkeiten, die nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal fallen, so nimmt er am Bewährungsaufstieg teil, wenn die Tätigkeiten der mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Fallgruppen - gegebenenfalls zusammen mit höherwertigen Tätigkeiten - überwiegen.*
2. *Der Angestellte muß zwar bei Ablauf der Bewährungszeit ein mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen (Ausnahme siehe Abs. 2 Nr. 5d). Nach dem Wortlaut der jeweiligen Fallgruppen 50 ist es jedoch nicht erforderlich, daß dies während der vorgeschriebenen Bewährungszeit stets der Fall gewesen ist. Es genügt, wenn der Angestellte irgendeine Tätigkeit oder ein Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der er aufsteigen soll, oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hat.* **Zu Abs. 2 Nr. 1**
3. a) *Die Bewährungszeit darf - von den hier angeführten Ausnahmen abgesehen - nur jeweils bis zu 6 Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Zeiten verloren.* **Zu Abs. 2 Nr. 4**

(§§ 13a, 13b und 14)

Neben den in Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unschädlich; die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.

b) Der Lauf der Bewährung wird durch eine Freistellung des Angestellten als Personalratsmitglied nicht berührt.

Zu Abs. 2 Nr. 5b

4. *Hierunter fallen die der Höhergruppierung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 vorausgehenden Fristen sowie in die Bewährungszeit fallende Zeiten einer höherwertigen Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2.*

Zu Abs. 2 Nr. 7

5. *Ein doppelter Bewährungsaufstieg ist ausgeschlossen. So kann z. B. der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt ist, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VIb höhergruppiert werden, solange er nur ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllt. Ein zweiter Bewährungsaufstieg ist nur möglich, wenn der Angestellte später ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllt. Die Zeit, in der der Angestellte aufgrund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert war (Fallgruppe 50 der Vergütungsgruppe VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb nicht mit.*

Zu Abs. 2 Nr. 8

6. *Hat der Angestellte einmal die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt, so besteht der Anspruch nach einem Ausscheiden auch für das neue Arbeitsverhältnis, sofern die in Abs. 2 Nr. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden.*

§ 13 b

Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 13a (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 13a Abs. 2 Nr. 6 entsprechend.

§ 14

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung des Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.

Gesamtvergütung

(2) Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung.

Sachbezüge

(3) Soweit Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens beim BSW in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf die Vergütung anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund SGB IV § 17 Satz 1 Nr. 3 jeweils festgesetzten Bezüge.

§ 15

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen werden in den Vergütungsgruppen nach Lebensaltersstufen bemessen. Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen I bis II b das 23. Lebensjahr vollendet. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Die Höhe der Grundvergütungen ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensaltersstufe. Wird der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, erhält er die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis IIb gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr tritt.
- (3) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Abs. 2 oder Abs. 6) entspricht. Abweichend hiervon erhält der Angestellte bei der Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe IIb oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.
- (4) Wird der Angestellte herabgruppiert, so erhält er in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Abs. 2 oder Abs. 6) entspricht.

Anfangsgrundvergütung

Anlage 2

Bei Einstellung

Bei Höhergruppierung

Bei Herabgruppierung

Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

**(§ 15)
Stichtag**

- (5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Bei Wiedereinstellung

- (6) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat eingestellt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat; Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, erhält er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Tarifvertrages angewendet worden wären.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1. (AB)

Nach Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Ruhen des Arbeitsverhältnisses

- (7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Abs. 2 und Abs. 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 25d Abs. 2 Satz 2 bei der Eisenbahndienstzeit berücksichtigt wird.

Vor 21./23. Lebensjahr

- (8) Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung.

Abs. 5 gilt entsprechend.

Höhe der Gesamtvergütung

- (9) Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs/Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

(§§ 15 und 16)

(10) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Angestellten im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel b. a. w. anstelle der ihm nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lebensaltersstufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier- in der Regel nicht mehr als zwei - Lebensaltersstufen höhere Grundvergütung vorweg gewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. Die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe erhält der Angestellte erst, wenn ihm nach den vorstehenden Bestimmungen die Grundvergütung einer höheren als der vorweg gewährten Lebensaltersstufe zu steht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Grundvergütung die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet die Grundvergütung nach der Höhergruppierung den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe zu gewähren, die mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die Hauptverwaltung festgelegt.

Ausführungsbestimmung

Eine Unterbrechung sowie kein unmittelbarer Anschluß liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne des Abs. 6 ein oder mehrere Werk tage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk tage - liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

Zu Abs. 6

Übergangsvorschrift aus Tarifvertrag II/1993

(gültig vom 01. Januar 1992 an):

Für die Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

Werden bei dem Angestellten Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach § 12 Abs. 1 als Eisenbahndienstzeit oder nach der Übergangsregelung zu § 12 als allgemeine Dienstzeit berücksichtigt, gilt

- 1. als Tag der Einstellung (§ 15 Abs. 2) der Beginn der ununterbrochenen Eisenbahndienstzeit,*
- 2. als Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 15 Abs. 6) die angerechnete allgemeine Dienstzeit.*

§ 16

Ortszuschlag

- (1) 1. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Nr. 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht.

Grundlage

(§ 16)

2. Es gehören zur
Tarifklasse die Vergütungsgruppe

Ib	I bis IIb
Ic	III bis Va/b
II	Vc bis X.

Stufen

- (2) 1. Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.
2. Zur Stufe 2 gehören
- a) verheiratete Angestellte,
 - b) verwitwete Angestellte,
 - c) geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind (AB 1),
 - d) andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchten mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. (AB 2)
3. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. (AB 3)

(§ 16)

4. Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Nummer 6 gilt entsprechend. (AB 3)
5. Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 oder der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
6. Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(§ 16)

7. Öffentlicher Dienst im Sinne der Nummern 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltung.

Änderung

- (3) 1. Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.
2. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages. (AB 4)

Höhe des Ortszuschlags

- (4) Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2.

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 2 Nr. 2
Buchst. c**

1. *Zur Stufe 2 gehören*
- a) *ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und*
- b) *Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,*

wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen bei der Deutschen Bundesbahn bzw. beim Bundeseisenbahnvermögen beschäftigt sind.

2. *Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.* **(§§ 16 und 17)
Zu Abs. 2 Nr. 2
Buchst. d**
3. *Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.* **Zu Abs. 2 Nr. 3
und Nr. 4**
4. *Die nicht zusatzversorgungspflichtigen Ausgleichszulagen aufgrund des Artikels 1 § 4 HStruktG vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.* **Zu Abs. 3**

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) 1. Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. **Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistung**
2. Der Aushilfsangestellte (§ 3 Abs. 3) hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
3. Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM (ab 01.01.2002 6,65 €).
- Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabs. 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- Für die Anwendung der Unterabs. 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung oder Krankenbezüge zustehen.
- Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Der Angestellte teilt dem Bundeseisenbahnvermögen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung gezahlt werden soll. **Mitteilung der Anlageart**

(§§ 17 und 18)

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (3) 1. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Bundeseisenbahnvermögen die nach Abs. 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Der Anspruch wird erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
2. Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten vom Bundeseisenbahnvermögen oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,- DM (ab 01.01.2002 6,65 €) zusammentrifft.

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (4) 1. Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage (Abs. 2) und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens wechseln.
2. Für die vermögenswirksame Leistung (Abs. 1) und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
3. Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
4. In den Fällen der Nr. 1 und 3 gilt Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 entsprechend.

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des VermBG

- (5) Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

§ 18

Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ausgleichszulage

- (1) Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Bundeseisenbahnvermögen in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das gleiche gilt bei

einer Berufskrankheit im Sinne des SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

(§§ 18 und 18a)

- (2) Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Ausgleichszulage zurückzubehalten, solange der Angestellte etwaige wegen der den Anspruch auf Ausgleichszulage begründenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten hat. § 21b Abs. 7 gilt sinngemäß.

Ersatzansprüche gegen Dritte

§ 18a

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- (1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 14) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

Höhe der Zeitzuschläge

- a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen
- | | |
|-----------|-----------|
| X bis Vc | 25 v. H., |
| Va und Vb | 20 v. H., |
| IVb bis I | 15 v. H., |
- b) für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
- | | |
|----------------------------|------------|
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v. H., |
- für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen
- | | |
|----------------------------|------------|
| cc) ohne Freizeitausgleich | 150 v. H., |
| dd) bei Freizeitausgleich | 50 v. H., |
- d) soweit nach § 10 Abs. 6 Nr. 2 kein Freizeitausgleich gewährt wird, für Arbeit nach 12 Uhr am Tage vor dem
- | | |
|--|-----------|
| aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag | 25 v. H., |
| bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag | 100 v. H. |
- der Stundenvergütung,
- e) für Nacharbeit 2,50 DM
(ab 01.01.2002 1,28 €)
- f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr 1,25 DM
(ab 01.01.2002 0,64 €).

- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der üblicherweise in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

Zusammentreffen von Zeitzuschlägen

(§§ 18a und 19)

**Stundenvergütung, Überstundenvergütung
Anlage 3**

(3) Die Höhe der Stundenvergütung ergibt sich aus der Anlage 3. Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.

Sonderregelung für Angestellte der HV

(4) Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I bei der Hauptverwaltung; der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e beträgt 0,75 DM (ab 01.01.2002 0,38 €) je Stunde. Für die übrigen Angestellten bei der Hauptverwaltung gilt Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils 0,75 DM (ab 01.01.2002 0,38 €) je Stunde beträgt.

§ 19

Zulagen

Allgemeine Zulage

(1) 1. Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.
2. Die allgemeine Zulage beträgt ab 01.08.2000 monatlich in den Vergütungsgruppen

		ab <u>01.09.2001</u>	ab <u>01.01.2002</u>
a) X bis IXa und VII bei Angestellten mit einer Eingruppierung nach AB 2 des Teils B der Vergütungsordnung (Anlage 1)	166,34 DM	170,33 DM	87,09 €
b) VIII bis Vc sowie Vb (soweit in AB 1 aufgeführt)	196,46 DM	201,18 DM	102,86 €
c) Vb (soweit nicht in AB 1 aufgeführt) bis IIa	209,56 DM	214,59 DM	109,72 €
d) Ib bis I (AB 1)	78,57 DM	80,46 DM	41,14 €

3. Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

Technikerzulage

(2) Angestellte der Vergütungsgruppe Va bis IIa mit technischer Ausbildung nach AB 1 zu Abschnitt 2.2 der Vergütungsordnung (Anlage 1) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45,00 DM (ab 01.01.2002 23,01 €). Dies gilt auch für technische Angestellte auf Beamtenstellen des gehobenen technischen Dienstes.

(§ 19)

- (3) 1. Angestellte auf Beamtendienstposten erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmiererzulage, die

Programmiererzulage

bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc 20,00 DM,
(ab 01.01.2002 10,23 €)

bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa 45,00 DM
(ab 01.01.2002 23,01 €)

monatlich beträgt.

2. Die Programmiererzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
(AB 2)

- (4) 1. Die Zulagen nach den Abs. 1 bis 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütungen, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

Gemeinsame Bestimmungen

2. In den Fällen des § 15 Abs. 9 stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

3. Die Zulagen nach den Abs. 1 bis 3 sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) und des Übergangsgeldes (§ 35) zu berücksichtigen.

4. Zulagen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, sind auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zusatzversorgungspflichtig.

- (5) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden außertariflichen Zulagen nach den ZD Nr. 2 und 6 zu Anlage 1 Teil A Abschn. 4.1 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis zu einem Betrag von 87,77 DM (ab 01.09.2001 89,88 DM, ab 01.01.2002 45,95 €) angerechnet; Abs. 1 Nr. 3 gilt für den genannten Betrag entsprechend.

Anrechnung

- (6) Neben der Technikerzulage steht die Programmiererzulage nicht zu.

Konkurrenzregelung

(§§ 19 und 19a)

**Andere
Zulagen**

- (7) Der Angestellte erhält ferner Zulagen nach anderen als besoldungsrechtlichen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen, sofern bei seiner Tätigkeit die gleichen Voraussetzungen gegeben sind und dafür keine andere tarifliche Abgeltung vorgesehen ist.

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 1
Nr. 2
Buchst. b**

1. Die Zulage nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tarifstellen des Teils A der Vergütungsordnung (Anlage 1) eingruppiert sind:

2.1 Vb
5.2 Vb.3

Zu Abs. 3

2. Angestellte der Vergütungsgruppe IIa mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechendes Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmiererzulage nicht.

§ 19 a

Schichtzulage

Schichtzulage

- (1) Der Angestellte erhält für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis		ab 01.01.2002
25 Std.	34 Std.	100,00 DM	51,13 €
35 Std.	44 Std.	110,00 DM	56,24 €
45 Std.	54 Std.	125,00 DM	63,91 €
55 Std.	64 Std.	140,00 DM	71,58 €
65 Std.	74 Std.	155,00 DM	79,25 €
75 Std.	84 Std.	170,00 DM	86,92 €
85 Std.	94 Std.	185,00 DM	94,59 €
95 Std.	104 Std.	200,00 DM	102,26 €
105 Std.	114 Std.	215,00 DM	109,93 €
115 Std.	124 Std.	230,00 DM	117,60 €
ab 125 Std.		240,00 DM	122,71 €

(§ 19a)

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht, **Erhöhungsbe-
träge**
1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 5,00 DM (ab 01.01.2002 2,56 €),
 2. die nach 0 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 10,00 DM (ab 01.01.2002 5,11 €).
- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhält der Angestellte
1. eine Schichtzulage von 60,00 DM (ab 01.01.2002 30,68 €) monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
 2. eine Schichtzulage von 40,00 DM (ab 01.01.2002 20,45 €) monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden
geleistet wird.
- (AB 1 und 2)
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für **Ausschluß**
1. Pförtner, Wächter
 2. Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.
- (5) Die zulageberechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. **Rundung der
Zeiten**

Ausführungsbestimmungen

1. *Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stunden-
zahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsta-
gen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wö-
chentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durch-
schnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.* **Zu Abs. 3**
2. *Voraussetzung für eine Schichtzulage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ist ferner,
daß dieser Dienst regelmäßig tatsächlich geleistet wird. Die Vorschrift fin-
det keine Anwendung, wenn nur gelegentlich Schichtdienst in solchen
Dienstplänen geleistet wird. Unterbrechungen für weniger als die Hälfte
der Tage des Kalendermonats sind unschädlich.*

*Der Angestellte, der während des Monats nicht ständig und fortlaufend im
selben Dienstplan beschäftigt war, erhält eine Zulage von 60,00 DM (ab
01.01.2002 30,68 €), wenn er mindestens die Hälfte des Monats in
Dienstplänen mit entsprechenden Merkmalen gearbeitet hat; er erhält ei-
ne Zulage von 40,00 DM (ab 01.01.2002 20,45 €), wenn er mindestens
die Hälfte des Monats in Dienstplänen gearbeitet hat, die mindestens da-
für die Voraussetzungen erfüllen.*

(§§ 19a und 20)

Bei mehr als 3maligem Wechsel der Diensterteilung im Monat, insbesondere wegen Sonderschichten, wird die maßgebliche durchschnittliche Zeitspanne in den Monaten Januar und März bis Dezember eines Jahres zwischen den acht frühesten Dienstbeginn und den acht spätesten Diensten eines Monats, im Monat Februar zwischen jeweils sieben entsprechenden Zeitpunkten, ermittelt.

§ 20

Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Fälligkeit

- (1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird am 15. des zweiten Nachmonats gezahlt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte

- (2) 1. Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung (§ 14), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 10 Abs. 8 Nr. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung des entsprechenden Vollbeschäftigten Angestellten durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu teilen.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Angestellte vorgesehen sind.

Anteilige Vergütung

- (3) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 14) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf

(§§ 20 und 21)

den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige Arbeitsstunde die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4.348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) zu teilen.

Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt der vorstehende Unterabs. entsprechend.

- (4) Dem Angestellten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.
- (6) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (7) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs/Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

Abrechnungszettel

Zahlung bei Urlaub

Rückforderung

Rundungsbestimmung

§ 21

Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 21b Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

(§§ 21 und 21a)

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabs. 2 abliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 21b Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 21b Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 21b Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Abs. 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

§ 21a

Krankenbezüge

- Grundsatz** (1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. (AB 1)
- Kur** Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.
- Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.
- Fristen und Höhe der Krankenbezüge** (2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(§ 21a)

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabs. 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenvermögen zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabs. 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabs. 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Nach Ablauf des nach Abs. 2 maßgebenden Zeitraums erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß.

Krankengeldzuschuß

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

- (4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Eisenbahndienstzeit (§ 12 Abs. 1)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,

- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Eisenbahndienstzeit von mehr als einem Jahr, bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Eisenbahndienstzeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(§ 21a)

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabs. 1 angerechnet.

- (5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge nach Abs. 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Eisenbahndienstzeit

- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,

- von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Abs. 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 2 ergebende Anspruch.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogene Berufskrankheit, verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Eisenbahndienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. (AB 2)

- (7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das BEV oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den AnTV-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Das Bundeseisenbahnvermögen kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(§ 21a)

- (8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt.

Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

- (9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Abs. 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Abs. 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (10) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen und zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Unterabs. 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

Ausführungsbestimmungen

1. *Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.* **Zu Abs. 1**
2. *Hat der Angestellte in einem Fall des Abs. 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, im die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.* **Zu Abs. 6**

(§ 21b)

§ 21b

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zum Bundeseisenbahnvermögen fortbestanden hat, gilt abweichend von § 21a für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Grundsatz

- (1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. (AB 1)

Kur

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Fristen für Krankenbe- züge

- (2) 1. Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 wird sie nach einer allgemeinen Dienstzeit (§ 12 Abs. 2) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht ist, die sich der Angestellte beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogen hat, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die allgemeine Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(§ 21b)

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabs. 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat. (AB 2)
2. Kündigt das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Abs. 2 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Abs. 1 den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenbahnvermögen zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.
 3. Bei Aushilfsangestellten gilt als allgemeine Dienstzeit für die Berechnung der Krankenbezüge nach Nr. 1 im ersten Jahr die Dienstzeit, die der Angestellte in seinem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht hat, einschließlich der unmittelbar vorangegangenen Dienstzeiten bei der Deutschen Bundesbahn sowie beim Bundeseisenbahnvermögen. Eine Unterbrechung bis zu 3 Monaten ist dabei unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war; die Zeit der Unterbrechung wird auf die allgemeine Dienstzeit nicht angerechnet.
- (3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Höhe der Krankenbezüge

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabs. 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 21a Abs. 3 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für die Dauer von sechs Wochen (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) bleibt unberührt.

- (4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende allgemeine Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gewährt, wie wenn der Angestellte die längere allgemeine Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.
- (5) 1. Der krankenversicherungspflichtige Angestellte, der
- a) Mitglied der BAHN-Betriebskrankenkasse ist,

Verlängerung der Anspruchsfrist

Krankengeldzuschuß

(§ 21b)

- b) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine allgemeine Dienstzeit von mindestens einem Jahr vollendet hat,
- c) weder Erwerbsunfähigkeitsrente noch Altersruhegeld erhält und
- d) dessen Arbeitsunfähigkeit nicht infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist,

erhält einen Zuschuß zum Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu der entsprechenden Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung (Krankengeldzuschuß). Der Krankengeldzuschuß wird vom ersten Tage nach Wegfall der Krankenbezüge (Absätze 2 bis 4) an gewährt, jedoch nicht über die Zeit hinaus, für die der Angestellte Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält, längstens bis Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- 2. Der Krankengeldzuschuß ist der Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (d. i. die um die gesetzlichen Abzüge gekürzte monatliche Vergütung i. S. des § 14) und

dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder

der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wegfall des Anspruchs

- (6) Der Anspruch auf Krankenbezüge nach Abs. 1 entfällt, wenn der Angestellte

- 1. die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 2. sich die Arbeitsunfähigkeit während einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit, für die die Zustimmung nach den gemäß § 7 geltenden Vorschriften nicht erteilt war, zugezogen hat,
- 3. während der Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- 4. sich in einer der Genesung hinderlichen Weise verhält

und zwar von dem Tage des Verstoßes an und je nach der Schwere des Verstoßes bis zum Ende dieses Krankheitsfalles.

(AB 3)

- (7) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

**(§ 21b)
Ersatzan-
sprüche gegen
Dritte**

Der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Unterabs. 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat. (AB 4)

- (8) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Abs. 2 maßgebende Zeit gezahlt. (AB 5)

**Erneute Ar-
beitsunfähigkeit**

- (9) Krankenbezüge werden nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bundeseisenbahnvermögen oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den AnTV-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Das Bundeseisenbahnvermögen kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

**Krankenbezüge
bei gleichzeiti-
gem Rentenbe-
zug**

- (10) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Sportunfall verursacht worden, werden die Krankenbezüge vom Beginn der 17. Woche an um den Zuschuß der Sportversicherung gekürzt.

Sportunfall

(§ 21b)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1 1. *Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

Zu Abs. 2 Nr. 1 2. *Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsleistung aufhört. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Dienstschicht gilt jedoch stets der darauffolgende Kalendertag als Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auch wenn der Angestellte an diesem Tag nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre.*

Zu Abs. 6 3. *Wird von der Möglichkeit des Abs. 6 Gebrauch gemacht, ist bei Mitgliedern der BAHN-Betriebskrankenkasse diese zu unterrichten. Für Tage, für die infolge des Entzugs der Krankenbezüge Krankengeld gezahlt wird, ist auch der Krankengeldzuschuß nach Abs. 5 zu gewähren, es sei denn, daß der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.*

4. *Die Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Dritten umfassen die Brutbeträge (also einschl. der Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie der Beiträge des Angestellten zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung) der Krankenbezüge und der auf die Ausfallzeit entfallenden Anteile der jährlichen Zuwendung (§ 22), der Urlaubsvergütung (§ 25 Abs. 1), des Urlaubsgeldes (§ 25f), der vermögenswirksamen Leistungen (§ 17) und des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V, ferner die für diese Leistungen gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Arbeitgeberbeiträge einschl. der Umlage zur Abteilung B der Bahn-Versicherungsanstalt.*

Ggf. sind die nach § 18 Abs. 2, § 25d Abs. 1 und § 30 Abs. 3 Nr. 4 abgetretenen Ansprüche in gleicher Weise in die Schadenersatzforderung einzubeziehen.

Zu Abs. 8 5. *Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder die Dienststelle dies verlangt hatte.*

Hat der Angestellte in einem Fall des Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(§ 22)

§ 22

Jährliche Zuwendung

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem
- Anspruchsvoraussetzungen**
1. sein Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und er mindestens seit dem 01. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Arzt im Praktikum, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat (AB 1, 2 und 3)
- oder
2. sein Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und er im laufenden Kalenderjahr mindestens insgesamt sechs Monate beim Bundeseisenbahnvermögen im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht. (AB 4 und 5)
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn der Angestellte
- Verlust des Anspruchs**
1. für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
- oder
2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (3) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung
- Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres**
1. wenn er wegen
 - a) Erreichen der Altersgrenze (§ 33 Abs. 2 Nr. 1)oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 und 4) ausgeschieden istoder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 6 § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b (ATZ)oder
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertritt und das Bundeseisenbahnvermögen das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt

(§ 22)

oder

3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge einer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

oder

- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 237a SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 eintritt. Abs. 1 und 2 gelten nicht. (AB 2 bis 5)

Härteregelungen

- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn
 1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis vom Bundeseisenbahnvermögen oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen wird, (AB 2 und 3)
 2. der Angestellte aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Angestellte aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Rückzahlung der Zuwendung

- (5) Hat der Angestellte im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.

(§ 22)

- (6) 1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. der Urlaubsgütung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zulegen. (AB 6)
2. Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 01. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
3. Für den Angestellten, der unter Abs. 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
4. Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom Bundeseisenbahnvermögen aus einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. (AB 7 und 8)
- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50,00 DM (ab 01.01.2002 25,56 €) für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 6 Nr. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

Höhe der Zuwendung

Erhöhungsbetrag für Kinder

(§ 22)

2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 dieses Absatzes um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(AB 8)

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für dasselbe Kalenderjahr

- (8) Hat der Angestellte nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 7 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. (AB 8)

Abrechnung von Leistungen

- (9) Wird vom Bundeseisenbahnvermögen aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Auszahlung

- (10) 1. Die Zuwendung ist mit der Vergütung für Monat November auszu zahlen.
2. In den Fällen des Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1 Nr. 1

1. *Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*

Zu Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1

2. *Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung ist eine Beschäftigung*
 - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.*
 - b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*

(§§ 22 und 22a)

3. *Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 3 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.* **Zu Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1**
4. *Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.* **Zu Abs. 1 und Abs. 3**
5. *Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. des Abs. 3 als erfüllt.* **Zu Abs. 1 und Abs. 3**
6. *Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 06. April 1998, am 10. März 1999 und am 21. Juni 2000 vereinbarten Festschreibung der jährlichen Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die jährliche Zuwendung 87,86 v.H. (ab 01. September 2001 85,80).* **Zu Abs. 6 Nr. 1**
- Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 2002 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.*
7. *Eine Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gleich.* **Zu Abs. 6 Nr. 4**
8. *Bei Anwendung des Abs. 6 sind Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.* **Zu Abs. 6, Nr. 4, Abs. 7 und Abs. 8**

§ 22a

Jubiläumszuwendung

- (1) Die Angestellten erhalten als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer allgemeinen Dienstzeit (§ 12 Abs. 2) **Anspruchsvoraussetzung**

		<u>ab 01.01.2002</u>
von 25 Jahren	600.- DM,	306,78 €,
von 40 Jahren	800.- DM,	409,03 €,
von 50 Jahren	1 000.- DM,	511,29 €.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(§§ 22a und 23)

Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Vorschriften berechneten Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, ist sie auf die Zuwendung nach Satz 1 anzurechnen. (AB)

Sonderregelung bei Arbeitsbefreiung

- (2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 2, für den vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine allgemeine Dienstzeit nach Abs. 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete allgemeine Dienstzeit gewährt.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1

Jubiläumstag ist hiernach der Tag, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf eine allgemeine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vollendet wird. Aus der Anrechnung von Vordienstzeiten entsteht für den Angestellten gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen nur dann ein Anspruch auf Jubiläumszuwendung, wenn er am Tage vor dem Jubiläumstag bereits im Dienst des Bundeseisenbahnvermögens beschäftigt war. Ist der Jubiläumstag der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, so ist die Jubiläumszuwendung am letzten Arbeitstag vor dem Ausscheiden zu zahlen.

§ 23

Sterbegeld

Anspruchsberechtigte Familienangehörige

- (1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 25d beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Unterabs. 2 geruht hat, erhalten
- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die Abkömmling des Angestellten
- Sterbegeld.

Zahlung an andere Verwandte oder sonstige Personen

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend der Ernährer gewesen ist,
 - b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Bemessung und Auszahlung

- (3) a) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) des Verstorbenen gezahlt. (AB)

(§§ 23 und 24)

Hat der Angestellte zur Zeit seines Todes wegen Ablauf der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§§ 21a, 21b) mehr erhalten oder hat die Angestellte zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) des Verstorbenen gezahlt. Das gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis des Verstorbenen im Sterbemonat wegen Einberufung zum Wehrdienst geruht hat.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

- b) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
 - c) Die Zahlung an einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (4) Wer den Tod des Angestellten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.
- (5) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten.

Nichtentstehen des Anspruchs

Anrechnung von anderem Sterbegeld

Ausführungsbestimmung

Bei der Berechnung des Sterbegeldes werden nicht berücksichtigt ein Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3, eine Ausgleichszulage nach § 18 und Zulagen nach § 19 Abs. 7 und 8 sowie Überstundenvergütungen.

Zu Abs. 3

§ 24

Reisekosten, Trennungsgeld

- (1) Für die Gewährung von Vergütungen, die auf dem Reisekosten- und Umzugskostenrecht beruhen, sind die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Der Angestellte, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Geschäftsort oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung. Für die Berechnung der Reisedauer sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

Grundsatz

Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen

(§ 24a)

§ 24a

Umzugskosten

Umzugskosten

- (1) Die Zuteilung zu den Tarifklassen nach dem Umzugskostenrecht richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 16). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat. Bei Hinterbliebenen ist die für den Verstorbenen zuletzt maßgebende Vergütungsgruppe zugrunde zu legen.
- (2) Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
- (3) Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.

Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Angestellten ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

- (4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, hat der Angestellte die Umzugskosten zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
 - a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.

(§§ 24a und 25)

- (5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Angestellten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grund geendet hat oder der Angestellte wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- (6) Dem Angestellten kann auf Antrag vor dem Umzug ein angemessener Vorschuß gezahlt werden.

§ 25

Urlaub

- (1) 1. Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 14) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Nr. 3 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. (AB 1)
3. Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlags nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 19a Abs. 1 und 2, der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Unterabs. 2 Satz 2 des vorangegangenen Urlaubsjahres.

Urlaubsjahr

Urlaubsvergütung

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Urlaubsjahres oder erst in dem laufenden Urlaubsjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Urlaubsjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 4 und § 20 Abs. 2) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit - , sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. (AB 1)

(§ 25)

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag um 80 v.H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

Wartezeit

- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten - bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten - nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Angestellte vor dem Ende dieser Wartezeit ausscheidet.

**Anrechnung
beim Übertritt
aus anderem
Beschäftigungs-
verhältnis
Urlaubsteilung**

- (3) Urlaub, der einem Angestellten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in das Angestelltenverhältnis mit dem Bundeseisenbahnvermögen fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
- (4) Der Erholungsurlaub muß grundsätzlich zusammenhängend gewährt und genommen werden, sofern nicht dringende dienstliche oder in der Person des Angestellten liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen; die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig.

**Unterbrechung
infolge Krank-
heit**

- (5) Erkrankt der Angestellte während des Erholungsurlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet; § 21 bzw. Anlage 4 Abs. 10 Nr. 2 AnTV gelten entsprechend.

Der Angestellte hat nach planmäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Gewährung des restlichen Erholungsurlaubs ist neu zu beantragen.

**Urlaubsüber-
tragung**

- (6) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.

Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten. In diesem Falle hat ein Angestellter auf nicht mehr Urlaubstage Anspruch als er Tage im Urlaubsjahr gearbeitet hat.

Läuft die Wartezeit (Abs. 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

(§ 25)

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
(AB 2)

- (7) Angestellte, die ohne Genehmigung während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Vergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

Anspruchsverlust

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Zulagen nach § 19 Abs. 7 und 8 werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie den Bundesbeamten während des Urlaubs gewährt werden. Zu den Zulagen im Sinne der Nr. 2 Satz 1 und der Nr. 3 gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 24 gewährt werden.*

**Zu Abs. 1
Nrn. 2 u. 3**

- b) *Der Tagesdurchschnitt nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlages nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 19a Abs. 1 und 2 und der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Unterabs. 2 Satz 2, die für das vorangegangene Urlaubsjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Urlaubsjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenvergütung zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.*

Sind Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Urlaubsjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

- c) *Bei Anwendung der Nr. 3 Unterabs. 2 und 3 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich*
aa) *der freie Tag nach § 10 a,*
bb) *der Zeitpunkt, von dem an nach §§ 21a und 21b Krankenbezüge zu zahlen sind,*
cc) *der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach § 22 zu bemessen ist.*

2. *Führt ein Rechtsstreit zur Anerkennung eines Urlaubsanspruchs für vergangene Urlaubsjahre, ist dieser Urlaub unverzüglich nach Rechtskräftigwerden des Urteils zu gewähren und zu nehmen.*

Zu Abs. 6

(§ 25a)

§ 25a

Dauer des Erholungsurlaubs

Urlaubsdauer

- (1) 1. Die Urlaubsdauer richtet sich nach der Vergütungsgruppe und dem Lebensalter. Bei einem Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt sie

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
X bis Ib	26	29	30
Ia und I	26	30	30

2. Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz, vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 25d oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 25d Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Abs. 2 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder üblicherweise zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.
4. In Fällen, in denen
- a) eine Arbeitsschicht nicht an dem Tag endet, an dem sie begonnen hat, oder
 - b) die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,

wird die Urlaubsdauer in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte in solchen Fällen geltenden Bestimmungen errechnet.

Anteiliger Urlaub

- (2) 1. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs gewährt.

Jugendliche, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten abweichend von Satz 1 den vollen Jahresurlaub, wenn sie innerhalb des Urlaubsjahres mindestens 6 Monate beschäftigt werden.

(§ 25a)

2. Scheidet der Angestellte wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 33 Abs. 3) oder Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird die Hälfte des Jahresurlaubs gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und der volle Jahresurlaub, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 zu vermindern ist.

3. Vor Anwendung der Nrn. 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz, zusammenzurechnen.
4. Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.
5. Angestellte, die aus dem Lohnverhältnis oder einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, erhalten für das laufende Urlaubsjahr den vollen Erholungsurlaub nach diesem Tarifvertrag unter Anrechnung des im vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis gewährten Urlaubs.

- (3) 1. Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er bewilligt worden ist und die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind.
2. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Angestellten zu berücksichtigen, soweit dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter, die unter sozialem Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, nicht entgegenstehen.

Urlaubsgewährung

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§§ 21a und 21b, Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.

- (4) 1. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer nach Abs. 1 Nr. 1 sind - außer in den Fällen der Nr. 2 - das Lebensalter, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird, und die Vergütungsgruppe, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat; bei Einstellung während des Urlaubsjahres ist die Vergütungsgruppe zur Zeit der Einstellung maßgebend. (AB)
2. Für den Urlaubsanspruch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 ist das Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

Bemessungsgrundlagen

(§§ 25a und 25b)

Ausführungsbestimmung

**Zu Abs. 4
Nr. 1**

Hiernach wirken sich Höhergruppierungen oder Herabgruppierungen während des Urlaubsjahres nicht auf die Dauer des Erholungsurlaubs in diesem Urlaubsjahr aus. Bei rückwirkender Höhergruppierung ist diese bei der Urlaubsbemessung zu berücksichtigen, wenn die Höhergruppierung spätestens vom ersten Tage des Urlaubsjahres an wirksam geworden ist.

§ 25 b

**Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit**

- (1) Der Angestellte, der nach einem Schichtplan eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableistet, erhält Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.
- (3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftagewoche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

von mindestens	87 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
von mindestens	130 Arbeitstagen	2 Arbeitstage,
von mindestens	173 Arbeitstagen	3 Arbeitstage,
von mindestens	195 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinngemäßer Anwendung des § 25 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu ermitteln.

- (4) Der Angestellte, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

(§ 25b)

- (5) Der Angestellte, der die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllt, erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.
(AB)

- (6) Für den Angestellten, der das 50. Lebensjahr vollendet hat oder im Laufe des Kalenderjahres vollendet, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.
- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechen dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu kürzen.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist § 25a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b anzuwenden.

- (10) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

Ausführungsbestimmung

Angestellten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist.

**Zu Abs. 1
bis 5**

Bei einem Wechsel zwischen den Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.

(§§ 25c bis 25e)

§ 25 c

Zusatzurlaub

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 25 d

Sonderurlaub

- (1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen. Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

- (2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann dem Angestellten bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. zum Zwecke der Fortbildung) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. Sofern Sonderurlaub innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigt, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist.

§ 25 e

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3) endet, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt. (AB 1)

(§ 25e)

- (2) Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 25a Abs. 2 Satz 1 noch zustehen würde. (AB 1)
- (3) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftageweche 3/65, bei der Sechstageweche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln. (AB 2)

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 24a Abs 4 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.* **Zu Abs. 1 und 2**
- b) *Bei Berechnung der abzugeltenden Urlaubstage ist von dem nach § 25a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 25a Abs. 2 und 4 zustehenden Erholungsurlaub auszugehen. § 25 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.*
2. *Der Berechnung der Urlaubsabgeltung ist die Vergütung zugrunde zu legen, die dem Angestellten im letzten Monat vor dem Ausscheiden zugestanden hätte, bei übertragenem Urlaub (§ 25 Abs. 6) die Vergütung, die ihm im letzten Monat des Urlaubsjahres zugestanden hat oder zugestanden hätte, in dem der abzugeltende Urlaubsanspruch entstanden ist.* **Zu Abs. 3**

(§ 25f)

§ 25 f

Urlaubsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis steht
und
 2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Arbeitnehmer, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Arzt im Praktikum, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat (AB 1, 2 und 3)
und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.
- (2) Ist die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (3) Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

Höhe des Urlaubsgeldes

- (4)
 1. Das Urlaubsgeld beträgt für den am 01. Juli vollbeschäftigten Angestellten 500,00 DM (ab 01.01.2002 255,65 €). Es beträgt 650,00 DM (ab 01.01.2002 332,34 €), wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis Vc zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschl. 1. Juli Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 zugestanden hat, der unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.
 2. Der am 01. Juli nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 01. Juli geltenden - Arbeitszeit entspricht.

Anrechnung

- (5) Wird dem Angestellten vom Bundeseisenbahnvermögen ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

(§§ 25f und § 26)

- (6) 1. Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des Abs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.
2. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in der Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.
- (7) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Auszahlung

Nichtberücksichtigung

Ausführungsbestimmungen

1. *Auszubildende und Praktikanten i. S. des Abs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst i. S. des Abs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung*
- a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*
- b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*
3. *Eine Unterbrechung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.*

Zu Abs. 1 Nr. 2

§ 26

Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,

Bestimmte Anlässe

(§ 26)

- e) Schwere Erkrankung
- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| aa) | eines Angehörigen, soweit er in dem selben Haushalt lebt | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß. | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß,
- erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

(AB 1)

Staatsbürgerliche Pflichten

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das Bundeseisenbahnvermögen abzuführen.
(AB 1)

In sonstigen Fällen

- (3) In sonstigen dringenden Fällen kann dem Angestellten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.
(AB 1)

(§§ 26, 26a und 27)

- (4) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
(AB 2)

Arbeitsbefreiung ohne Vergütung

Ausführungsbestimmungen

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 25 Abs. 1 Nr. 3 genannten Bezüge.
2. Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Abs. 4 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Abs. 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

Zu Abs. 1, 2 und 3

Zu Abs. 4

§ 26 a

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Angestellten die Vergütung (§ 14) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn der Angestellte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß das Bundeseisenbahnvermögen auf das Erscheinen des Angestellten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.
- (2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsver-schiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 14) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage fortgezahlt.

Arbeitsausfall

Arbeitsversäumnis

§ 27

Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung der Angestellten finden die für Bundesbeamte jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(§ 28)

§ 28

Ordentliche Kündigung

- Probezeit, Jugendliche** (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei Angestellten unter 18 Jahren kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden.
- Fristen für ständige Angestellte** (2) a) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist eines auf unbestimmte Zeit eingestellten Angestellten bei einer Eisenbahndienstzeit (§ 12 Abs. 1)
- | | |
|-------------------|--------------------------|
| bis zu einem Jahr | 1 Monat zum Monatschluß, |
|-------------------|--------------------------|
- nach einer Eisenbahndienstzeit
- | | | |
|----------------|-----------|-----------|
| von mehr als | 1 Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens | 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens | 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens | 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens | 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- b) Angestellten, die auf längere Zeit erkrankt sind, soll vor Wegfall der Krankenbezüge nur gekündigt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Wird dem Angestellten während der Krankheit eine Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 33 Abs. 3. Wird die Versichertenrente versagt, soll nicht gekündigt werden, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist. Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Abschluß des Verfahrens zulässig. (AB)
- Fristen für Aushilfsangestellte** (3) 1. Das Arbeitsverhältnis eines Aushilfsangestellten, das mit Eintritt eines im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.
2. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| von insgesamt mehr als 1 Monat | 2 Wochen, |
| von insgesamt mehr als 6 Monaten | 4 Wochen, |
| von insgesamt mehr als 1 Jahr | 6 Wochen |
- zum Schluß eines Kalendermonats,

(§§ 28 und 29)

von insgesamt mehr als 2 Jahren 3 Monate,
von insgesamt mehr als 3 Jahren 4 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Aushilfsangestellten verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmung

Berufsfürsorgeverfahren i. S. des Abs. 2 Buchst. b sind innerdienstliche Maßnahmen des Bundeseisenbahnvermögens, die dem Körperbeschädigten die Wiederaufnahme seiner früheren, einer dieser verwandten oder einer neuen Tätigkeit ermöglichen und die ihm einen Arbeitsplatz verschaffen sollen, der seinem körperlichen Leistungsvermögen und seiner geistigen Befähigung entspricht. Hierzu gehören z. B. Übungsheilbehandlung, Umschulung, Ermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Erprobung auf einem neuen Arbeitsplatz, Zuweisung von Arbeitshilfen und Schaffung von Sonderarbeitsbedingungen.

**Zu Abs. 2
Buchst. b**

Das Berufsfürsorgeverfahren wird von der Dienststelle förmlich eingeleitet und abgeschlossen.

Gleichstellungsverfahren nach § 2 Schwerbehindertengesetz sind keine Berufsfürsorgeverfahren i. S. dieser Bestimmungen.

§ 29

Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen und der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Gründe

Frist

(§ 30)

§ 30

Unkündbarkeit

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Voraussetzungen | (1) Nach einer Eisenbahndienstzeit (§ 12 Abs. 1) von 15 Jahren und Vollendung des 40. Lebensjahres ist der Angestellte unkündbar. |
| Fristlose Kündigung | (2) Die Kündigung aus wichtigen, in der Person oder in dem Verhalten des Angestellten liegenden Gründen bleibt unberührt. |
| Änderungskündigung | (3) 1. Andere wichtige Gründe, insbesondere dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Angestellten entgegenstehen, berechtigen das Bundeseisenbahnvermögen nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann sie jedoch das Arbeitsverhältnis, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe mit Zustimmung der Hauptverwaltung kündigen. (AB)

2. Nr. 1 Satz 2 gilt auch, wenn der unkündbare Angestellte dauernd außerstande ist, die Arbeit zu leisten, für die er eingestellt wurde und die die Voraussetzung für seine Einreihung in die bisherige Vergütungsgruppe war, und ihm andere Arbeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entsprechen, nachweisbar nicht übertragen werden können.

3. Eine Kündigung nach Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Minderung der Leistungsfähigkeit

a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des SGB VII herbeigeführt worden ist, ohne daß der Angestellte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder

b) auf einer in mindestens zwanzigjähriger Eisenbahndienstzeit eingetretenen Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte beruht und der Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

4. Voraussetzung für die Herabgruppierungsbegrenzung nach Nr. 2 und die Eingruppierungssicherung nach Nr. 3a ist, daß der Angestellte etwaige wegen der Minderung seiner Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten hat. § 21a Abs. 10 und § 21b Abs. 7 gelten sinngemäß. |
| Frist für Änderungskündigung | (4) 1. Die Kündigungsfrist zum Zwecke der Herabgruppierung eines unkündbaren Angestellten beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

2. Lehnt der Angestellte die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Nr. 1 als vertragsgemäß aufgelöst. |

Ausführungsbestimmung

(§§ 30 bis 33)

Die Vergütungsgruppe VIa und VIb sowie Va und Vb gelten jeweils als eine Vergütungsgruppe im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Abs. 3

§ 31

Wiedereinstellung bei Rentenentzug

Ist ein Angestellter nach Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (§ 33 Abs. 3 und 4) und war er vorher unkündbar, so ist er nach rechtskräftigem Entzug dieser Rente auf seinen Antrag unverzüglich wieder einzustellen, sofern er nach bahnärztlicher Feststellung für eine ihm zumutbare Tätigkeit noch tauglich ist. Dies gilt auch für einen kündbaren Angestellten, der infolge eines Arbeitsunfalles beim Bundeseisenbahnvermögen mit Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden war, sofern ihm diese Rente rechtskräftig entzogen wurde. (AB)

Ausführungsbestimmung

Der Rechtsanspruch eines ausgeschiedenen Angestellten auf Wiedereinstellung beinhaltet zwar nicht die Wiederverwendung auf dem früheren Dienstposten oder in einer der früheren Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit; nach Möglichkeit ist jedoch der Angestellte in einer Tätigkeit zu verwenden, die seiner früheren Beschäftigung entspricht oder gleichwertig ist.

§ 31 findet entsprechend Anwendung in den Fällen, in denen Angestellte ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben, um eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu beziehen, der Anspruch hierauf aber nicht anerkannt worden ist. In Fällen dieser Art ist der HV zu berichten.

§ 32

Form der Kündigung

Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll angegeben werden; § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf,
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet,
 2. mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme des Angestellten in das Beamtenverhältnis vorausgeht.

Auflösungsvertrag

Altersgrenze, Anstellung als Beamter

(§ 33)

**Zuerkennung
einer Rente**

- (3) 1. Wird mit Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Angestellte berufs- oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das Bundeseisenbahnvermögen oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bundeseisenbahnvermögen Mittel beigesteuert hat. Als Zustellung des Rentenbescheides gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert der Angestellte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten des Oberbahnarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Angestellten das Ergebnis des Gutachtens bekanntgegeben worden ist.

2. Erhält der Angestellte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das Bundeseisenbahnvermögen oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der das Bundeseisenbahnvermögen Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis
- a) des kündbaren Angestellten nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist,
 - b) des unkündbaren Angestellten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres,

ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Oberbahnarztes an den Angestellten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

Nr. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(§§ 33 bis 35)

3. Der Angestellte hat seine Dienststelle von der Zustellung des Rentenbescheides oder der vorläufigen Mitteilung nach Nr. 1 Satz 2 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Abs. 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

Schwerbehinderte

§ 34

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

- (1) Bei Kündigung ist dem Angestellten auf Antrag unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung auszuhändigen; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist außerdem auf Antrag unverzüglich ein endgültiges Zeugnis auszustellen, das auf Verlangen auch auf Führung und Leistung zu erstrecken ist.
- (2) Dem Angestellten ist auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis auszustellen, sofern er daran ein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Angestellten auf Antrag eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Vergütung auszuhändigen.

Vorläufiges und endgültiges Zeugnis

Zwischenzeugnis

Vergütungsbescheinigung

§ 35

Übergangsgeld

- (1) 1. Der ständige Angestellte (§ 3 Abs. 2), der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- a) das 21. Lebensjahr vollendet und
- b) in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden hat,
- erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
2. Der Aushilfsangestellte (§ 3 Abs. 3) erhält beim Ausscheiden Übergangsgeld nur, wenn
- a) er in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mehr als zwei Jahren beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden hat
- oder

Voraussetzungen

(§ 35)

- b) das Aushilfsangestelltenverhältnis sich unmittelbar an ein Angestelltenverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen angeschlossen hat, bei dem sonst Übergangsgeld nach diesem Tarifvertrag zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle des Buchst. a ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war; die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Ausschlußgründe

- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. der Angestellte das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
 2. der Angestellte selbst gekündigt hat,
 3. das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1) beendet ist,
 4. der Angestellte eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
 5. der Angestellte aufgrund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Bundeseisenbahnvermögen eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugbilligt wird,
 6. sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
 7. der Angestellte eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
 8. dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
 9. der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der das Bundeseisenbahnvermögen oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

Ausnahmen

- (3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird Übergangsgeld gewährt, wenn
1. der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwartenden Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

(§ 35)

- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Angestellte außerdem wegen
- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
- selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Tritt der Angestellte innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraums eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.
- (5) Das Übergangsgeld wird nach der dem Angestellten am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 14) bemessen. Steht dem Angestellten an diesem Tage keine Vergütung zu, wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die ihm bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte. (AB 1)
- (6) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen oder dessen Rechtsvorgängern zurückgelegt sind - Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt -, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung. (AB 2)
- (7) 1. Unberücksichtigt bleiben die Zeiten, die nach § 25d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 nicht auf die Eisenbahndienstzeit angerechnet wurden, ferner eine Beschäftigung
- a) als Ehrenbeamter,
- b) als Beamter im Vorbereitungsdienst,
- c) in einem nur nebenbei bestehenden Beamtenverhältnis,
- d) in einem Ausbildungsverhältnis. (AB 3)
2. Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 6 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Wenn der Angestellte in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde, gilt dies nicht als Unterbrechung. (AB 4)
- Anspruchs-**
verlust
- Bemessungs-**
grundlage
- Höhe**
- Nicht zu be-**
rücksichtigende
Zeiten

(§ 35)

Anrechnung

- (8) Wurde dem Angestellten schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, bleiben die davorliegenden Zeiträume bei der Gewährung eines neuen Übergangsgeldes unberücksichtigt.

**Anrechnung
anderer Bezüge**

- (9) 1. Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 35 Abs. 2 Nr. 9 fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 35 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. (AB 5)
2. Zu den Bezügen im Sinne der Nr. 1 gehören nicht
- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
 - c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
 - d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte und deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper und Gesundheit geleistet werden,
 - e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
 - f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
 - g) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
 - h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.

Auszahlung

- (10) 1. Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Fünfzehnten eines Monats gezahlt, erstmalig am Fünfzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Angestellte anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach Abs. 9 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat. (AB 6)

(§ 35)

2. Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe gewährt werden.
3. Beim Tode des Angestellten wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Angestellten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.

Ausführungsbestimmungen

1. *Zu der Vergütung, nach der sich das Übergangsgeld bemißt, rechnen nicht Zulagen nach § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 7 und 8 sowie Überstundenvergütungen.* **Zu Abs. 5**
2. *Einem ausgeschiedenen Angestellten steht unter den übrigen Voraussetzungen Übergangsgeld nur für den Zeitraum zu, für den er keine neue, mit Einkommen verbundene Beschäftigung ausübt; vor der jeweiligen Auszahlung hat er deshalb eine entsprechende schriftliche Versicherung abzugeben. Der Zeitraum, für den Übergangsgeld gewährt wird, beginnt am Tage nach dem Ausscheiden des Angestellten.* **Zu Abs. 6**
3. *Als Ausbildungszeit gilt nicht die Zeit der Tätigkeit eines Assistenzarztes, die auf die Weiterbildung zum Facharzt angerechnet werden kann.* **Zu Abs. 7 Nr. 1d**
4. *Bei Angestellten, die bis zum 8. Mai 1945 in ungekündigter Stellung im Dienst eines Rechtsvorgängers der Deutschen Bundesbahn gestanden haben und in der Folgezeit durch unverschuldete Umstände gehindert waren, ihre Tätigkeit fortzusetzen, gilt die Zeit der Nichtbeschäftigung im Dienst der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger nicht als Unterbrechung. Auf die der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legende Zeit nach Abs. 6 ist diese Zeit jedoch nicht anzurechnen.* **Zu Abs. 7 Nr. 2**
5. *Ist die Höhe einer nach Abs. 9 Nr. 1 auf das Übergangsgeld anzurechnenden Rente noch nicht bekannt, weil der Rentenbescheid noch nicht erteilt ist, ist das volle Übergangsgeld als Vorschuß auf die Rente zu zahlen, wenn der Angestellte seinen Rentenanspruch für den Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld gewährt wird, an das Bundeseisenbahnvermögen abtritt. Andernfalls ist das Übergangsgeld um den voraussichtlichen Rentenbetrag vorläufig zu kürzen.* **Zu Abs. 9 Nr. 1**
6. *Das Übergangsgeld ist steuerpflichtiges Einkommen, aber nicht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung.* **Zu Abs. 10 Nr. 1**

(§§ 36 und 37)

§ 36

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Angestellte hat grundsätzlich der Bahn-Versicherungsanstalt Abt. B beizutreten, wenn bzw. sobald deren Satzung dies zuläßt. Das Nähere regeln die Satzung und die Ausführungsbestimmungen dazu. (AB)

Ausführungsbestimmung

Ein Aushilfsangestellter kann anstelle der Bahn-Versicherungsanstalt Abt. B die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen. Die Wahl ist nur bei Beginn des Arbeitsverhältnisses zulässig, schriftlich zu erklären und unwiderruflich. Schließt sich an das Arbeitsverhältnis als Aushilfsangestellter unmittelbar ein Arbeitsverhältnis als ständiger Angestellter an, kann der Angestellte innerhalb von drei Monaten die Übernahme in die Bahn-Versicherungsanstalt Abt. B mit Wirkung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses als Aushilfsangestellter wählen.

„Vereinbarung zur Zusatzversorgung gem. § 6 TV Nr. 1/2000 AnTV

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ab dem 01.07.2000 eine Eigenbeteiligung der pflichtversicherten Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des AnTV fallen, an den nicht schließungsbedingten Aufwendungen ihrer betrieblichen Zusatzversorgung in der BVA Abt B eingeführt wird. Dieser Beitrag zur Umlage beträgt 1,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes und wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Jede zukünftige Änderung der Eigenbeteiligung im Bereich der übrigen Beteiligten der BVA Abt B führt in dem selben Umfang und zum selben Zeitpunkt zur Anpassung des Beitrages zur Umlage gemäß Satz 2.“

§ 37

Ausschlußfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Bundeseisenbahnvermögen schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. (AB)

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

- (2) Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Beanstandenden nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

(§§ 37 bis 40)

Ausführungsbestimmung

Für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die sich darauf stützen, daß für Bundesbeamte geltende Vorschriften sinngemäß für Angestellte anzuwenden sind, gelten die Ausschlußfristen dieser beamtenrechtlichen Vorschriften. **Zu Abs. 1**

§ 38

Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens zuständig, der der Angestellte angehört.

§ 39

Übergangsbestimmungen

1. Ein nach dem Tarifvertrag Nr. I/1960 vom 3. Februar 1960 günstiger festgesetzter Beginn der Eisenbahndienstzeit (§ 12 Abs. 1) bleibt unberührt. **Zu § 12**
2. Für den Angestellten, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gelten die zum 1. Januar 1992 in § 12 - mit Ausnahme der Nr. 4 der Übergangsvorschrift -, § 15 und der Anlage 1 wirksam gewordenen Änderungen nur dann, wenn der Angestellte bis spätestens 31. Oktober 1993 Zeiten nachweist, die aufgrund dieser Änderungen zusätzlich anrechenbar sind.

§ 40

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann, sofern in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können schriftlich gekündigt werden
 - a) §§ 10, 10a, 17 und 25f mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, § 10 Abs. 1 Nr. 3 frühestens zum 31. Dezember 1998.

Im Falle der Kündigung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 zum 31. Dezember 1998 tritt die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung unmittelbar wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 31. Dezember 1999.

(§ 40)

- b) §§ 13, 13a und 13b ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, jedoch nur insgesamt; die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) dieser Vorschriften wird ausgeschlossen,
 - c) § 18a mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
§ 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f jedoch hinsichtlich der Beträge jederzeit,
 - d) § 22 zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - e) § 25a Abs. 1 Nr. 1 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Urlaubsjahres.
- (4) Laufzeiten und Kündigungsbeschränkungen von Änderungstarifverträgen, die die Höhe der Vergütung (§ 14 und Anlage 2) der Zulagen (§ 19) und der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3 und Anlage 3) betreffen, bleiben unberührt.

DS 185
(B 1)